

64
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ----- nein

BVG § 81 a; BGB § 847

Auch wenn der Versorgungsträger einen durch Verschulden eines Dritten im Wehrdienst beschädigten Soldaten Berufsförderungsmaßnahmen nach § 26 BVG gewährt, kann er bei seinem Rückgriff gegen den Dritten nicht auch auf den Schmerzensgeldanspruch des Soldaten greifen.

BGH, Urt. v. 22. September 1970 - VI ZR 270/69 - OLG Köln
LG Köln

65

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 270/69

URTEIL

Verkündet am

22. September 1970

K r i e g l
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Landschaftsverbandes Rheinland,
vertreten durch seinen Direktor, Köln-Deutz, Landeshaus,
Kennedy-Ufer 2,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Heinz Dieter W [REDACTED],
H [REDACTED], K [REDACTED]straße 28,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Scheffen für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. Oktober 1969 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am Sonntag, den 19. September 1965, fuhr der Beklagte, damals Soldat in R■■■■■ (bei B■■■■■), mit seinem Volkswagen aus der Kaserne in R■■■■■ zu seinen Eltern nach Hause. Dabei nahm er einen Kameraden, den Abiturienten M■■■■■ mit, der seiner Wehrpflicht genügte. Durch Verschulden des Beklagten stürzte der Wagen um; M■■■■■ erlitt eine leichte Hirnverletzung, so daß er an einer Halbseitenschwäche, u.a. verbunden mit einer Schreibschwäche leidet. Infolgedessen konnte er sein Ziel, nach Entlassung aus der Bundeswehr Studienrat unter besonderer Berücksichtigung musischer Fächer zu werden, nicht weiter verfolgen. Er studiert jetzt an der Universität Köln Rechtswissenschaft. Dader Unfall als Wehrdienstbeschädigung aner-



kannt wurde, erhielt er gemäß § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG - BGBl 1961 I 1685 und 1967 I 201) von dem Landschaftsverband Rheinland (Landesversorgungsamt) Versorgung nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG - BGBl 1964 I 102 und 1967 I 141). Gemäß § 26 BVG gewährt ihm der Landschaftsverband als Berufsförderungsmaßnahme eine Ausbildungsbeihilfe von monatlich 237,50 DM. Außerdem trägt er die Studiengebühren und erstattet M. die Kosten der Fahrten nach K.

Wegen dieser M. zu gewährenden Versorgungsleistungen nimmt der klagende Landschaftsverband beim Beklagten Rückgriff. In der Revisionsinstanz geht es nur noch um den Antrag des Klägers auf Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm, dem Kläger, auch insoweit Ersatz zu leisten, als M. Ansprüche auf Zahlung eines Schmerzensgeldes wegen erzwungenen Wechsels des Berufsziels erwachsen sind oder noch erwachsen werden, und zwar der Höhe nach insoweit, als diese Ansprüche kraft der vom Kläger erbrachten Versorgungsleistungen auf ihn übergegangen sind.

Landgericht und Oberlandesgericht haben diesen Antrag abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach der Ansicht des Berufungsgerichts ist die Klage schon deshalb unbegründet, weil nicht der Landschaftsverband Gläubiger der Rückgriffsansprüche aus § 81 a BVG ist, sondern der Bund (die Bundesrepublik). Dieser Standpunkt ist verfehlt. Auf die Frage, wer materiell-rechtlich Gläubiger der Rückgriffsforderung ist, kommt es hier nicht an, sondern nur darauf, ob sie der Kläger geltend machen kann.

1. Richtig ist allerdings der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß die Rückgriffsvorschrift des § 81 a BVG nicht nur für das Bundesversorgungsgesetz, also für die Kriegsopferversorgung gilt, sondern auch für das hier in Betracht kommende Soldatenversorgungsgesetz. Die Vorschrift des § 80 SVG verweist hinsichtlich der Versorgung eines wehrdienstbeschädigten Soldaten allgemein auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Damit ist auch die Bestimmung des § 81 a BVG für anwendbar erklärt (vgl. Wilke, Bundesversorgungsgesetz 3. Aufl. § 80 SVG Anm. I S. 482; Rdschr. BMA vom 13. Oktober 1961 betr. Ersatzansprüche nach § 81 a BVG - BVBl 1961, 141). Die Vorschrift des § 81 a BVG war ursprünglich (vgl. Fassung vom 6. Juni 1956 - BGBl 1956 I 463) dem § 81 BVG als Abs. 2 und 3 angefügt. Sie ist durch das Erste Neuordnungsgesetz vom 27. Juni 1960 (BGBl I 453) als selbständiger § 81 a hinter § 81 BVG eingefügt worden. Daß § 80 SVG auch die entsprechende

Anwendung des § 81 BVG in seinem Absatz 1 umfaßt, hat der Bundesgerichtshof bereits in seinem Urteil vom 23. Januar 1964 (III ZR 15/63 - VersR 1964, 530) entschieden. Schon damals umfaßte diese Verweisung aber auch den Absatz 2 des § 81 BVG a.F., nämlich die Eröffnung einer Rückgriffsmöglichkeit. Davon ist der erkennende Senat schon in seinem Urteil vom 10. November 1964 (VI ZR 186/63 - VersR 1964, 1307) ausgegangen.

2. Zu Unrecht glaubt das Berufungsgericht, aus dem Umstand, daß in § 81 a BVG davon die Rede ist, die Rückgriffsansprüche des Versorgungsberechtigten gingen "auf den Bund" über, folge die mangelnde Sachberechtigung des hier klagenden Landschaftsverbandes.

Nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorgung vom 25. Juni 1962 (GVBl NRW 1962, 348) sind Berufsförderungsmaßnahmen nach § 26 BVG, um die es hier geht, von den überörtlichen Trägern der Kriegsopferversorgung zu gewähren (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 aaO), nämlich von den Hauptfürsorgestellen der Landschaftsverbände (§ 1 Abs. 2 aaO). Durch diese Regelung wird das Bundesgesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl I 169) ausgeführt, wonach die Länder gemäß Art. 83, 84 GG Versorgungsämter und Landesversorgungsämter einzurichten hatten (vgl. auch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 - BGBl I 202). Daß diese Landesbehörden auch berechtigt sind, die von einem Rechtsübergang nach § 81 a BVG ergriffenen Ersatzansprüche gegen Drittschädiger

geltend zu machen, steht außer Zweifel (Senatsurteil vom 13. Februar 1962 - VI ZR 114/61 - VersR 1962, 470 unter Bezugnahme auf BGHZ 30, 162, 164 - auch Urteil vom 1. März 1965 - III ZR 157/63 - VersR 1965, 564, 566; Rohr/Beuster/Strässer, Bundesversorgungsrecht mit Verfahrensrecht, Anm. 5 a.E. und Schieckel/Gurgel, BVG, Anm. 1, beide zu § 81 a). Mit dem Bedenken des Berufungsgerichts, daß in § 81 a, dem früheren Abs. 2 des § 81 BVG, vom "Bund" die Rede ist, auf den die Ersatzansprüche übergehen sollen, hat sich der Bundesgerichtshof schon in seinem Urteil BGHZ 30, 165/166 auseinandergesetzt. Inzwischen ist in § 1 d der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung vom 20. Mai 1963 (BGBl I 367 - jetzt § 1 e der Fassung vom 21. Januar 1968 - BGBl I 104) ausdrücklich klargestellt, daß die Landesbehörden (grundsätzlich das Landesversorgungsamt) für die Geltendmachung der in § 81 a BVG genannten Ansprüche zuständig sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings nicht um Ansprüche aus der Kriegsopferversorgung, welche die Länder gemäß Art. 84 GG als eigene Angelegenheiten ausführen. Vielmehr geht es um die Versorgung eines Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz, das die Länder gemäß § 88 Abs. 1 SVG im Auftrage des Bundes auszuführen haben (vgl. Art. 85 GG). Diese eigenverantwortliche Auftragsverwaltung (vgl. BGHZ 16, 95, 99) umfaßt aber auch das Recht der Landesversorgungsämter, hier des klagenden Landschaftsverbandes Rheinland, die auf § 81 a BVG (in Verbindung mit § 80 SVG) gestützten Rückgriffsansprüche geltend zu machen (vgl. Wilke aaO

Anm. II zu § 88 SVG auf S. 505). Dem steht nicht entgegen, daß Abs. 8 des § 88 SVG die Vorschriften dieser Bestimmung insoweit ausnimmt, als es um die Gewährung von Leistungen der Kriegsopferversorgung nach den §§ 25 ff BVG, also auch um die hier in Rede stehende Berufsförderung des § 26 BVG geht. Das betrifft nur Fragen des Verfahrens (Verwaltungsverfahren, Vorverfahren und Rechtsweg vor den Verwaltungs- statt vor den Sozialgerichten) und nicht die hier in Rede stehende Frage der Berechtigung, Rückgriffsansprüche geltend zu machen. Ein Grund, diese Frage bei der Versorgung eines Soldaten anders zu beantworten als bei der Versorgung der Kriegsopfer, ist nicht ersichtlich.

II.

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Klage ferner damit begründet, daß entgegen der Ansicht des Klägers der Schmerzensgeldanspruch eines Versorgungsempfängers nicht gemäß § 81 a BVG übergehe. Das ist richtig. Allerdings ist die dafür vom Berufungsgericht gegebene Begründung rechtlich nicht haltbar. Es meint, der Rechtsübergang scheitere nicht bereits an mangelnder Kongruenz zwischen der vom Kläger gewährten Berufsförderung und dem Schmerzensgeldanspruch des beschädigten Soldaten, sondern allein daran, daß der Schmerzensgeldanspruch gemäß Satz 2 des § 847 Abs. 1 BGB nicht abgetreten werden könne.

Bei rechtlich richtiger Sicht ergibt sich jedoch, daß das (beschränkte) Abtretungsverbot des § 847 BGB dem vom Gesetz angeordneten Forderungs-

übergang nicht entgegenstehen würde, daß vielmehr dem Begehren des Klägers der Grundsatz entgegensteht, daß ihre Leistungen und der Ersatzanspruch des Geschädigten, auf den sie greifen will, "kongruent" sein müssen, dies aber nicht sind.

1. Allerdings hatten Rechtsprechung und Schrifttum in früherer Zeit, als die Lehre von der Kongruenz für den Rechtsübergang nach § 1542 RVO, dem Vorbild für § 81 a BVG, noch nicht anerkannt war, den Nichtübergang des Schmerzensgeldanspruchs damit begründet, daß dieser Anspruch gemäß § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB grundsätzlich nicht übertragbar sei (Urteile des Reichsgerichts DRiZ 1929 Rspr. Beil. Nr. 642 = BG 1930, 190 = EuM 27, 237 und HRR 1931 Nr. 1911, angeführt noch in RGRK zum BGB 11. Aufl. § 847 Anm. 11 a.E.; vgl. Boennecke MDR 1952, 651; so auch noch Becker-Schaffner VersR 1968, 1025). Hierbei wurde oft auf die Vorschrift des § 851 ZPO abgestellt, nach welcher der nichtübertragbare Schmerzensgeldanspruch der Pfändung nicht unterworfen ist, also gemäß § 400 BGB auch nicht abgetreten werden kann, daher gemäß § 412 BGB auch nicht übergangsfähig sein solle.

a) Schon bald wurde indes erkannt, daß damit nicht der wahre Grund erfaßt war, weshalb der Schmerzensgeldanspruch dem Rückgriff eines Versorgungsträgers, Dienstherrn usw. nicht unterliegt. Dieser Rückgriff konnte auch dann nicht zugelassen werden, wenn der Schädiger den Schmerzensgeldanspruch vertraglich anerkannt hatte, so daß er übertragbar geworden war. Schon das Oberlandesgericht Frankfurt (JW 1933, 787)

hat es als bemerkwürdig bezeichnet, daß der Schmerzensgeldanspruch dann dem Verletzten genommen und kraft § 1542 RVO dem Sozialversicherungsträger übertragen werde, wenn der Verletzte den Schädiger auf Zahlung des Schmerzensgeldes (an ihn !) verklage, ihn also rechthängig mache (§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB). Zudem leidet die Bezugnahme auf die §§ 400, 412 BGB daran, daß jedenfalls das Pfändungsverbot des § 850 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 von den Sondervorschriften des in § 1542 RVO usw. angeordneten Rechtsübergangs durchbrochen ist (vgl. BGHZ 13, 360, 370; 35, 317, 327).

Auch das Reichsgericht hat schon in RG JW 1932, 781 = SeuffA 86 Nr. 83 erkannt, daß es nicht die Bestimmung des § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB ist, die dem Rechtsübergang entgegensteht, sondern der Grundsatz der Kongruenz, der sich in der Folgezeit in der Rechtsprechung durchgesetzt hat (so zutreffend schon Granz JW 1936, 3290; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 10. Aufl. TZ 1455; unklar Geigel, Haftpflichtprozeß, 14. Aufl. 30. Kap. Rdn. 91).

Nach § 1542 RVO gehen Ersatzansprüche des Verletzten nur "insoweit" über, als der Sozialversicherungsträger sachlich entsprechende Leistungen gewährt (RGZ 167, 207, 211; Senatsurteile vom 19. November 1955 - VI ZR 134/54 - VersR 1956, 22 und vom 20. Mai 1958 - VI ZR 130/57 - VersR 1958, 454). Damit ist der Rückgriffsanspruch nicht nur in seiner Höhe begrenzt, sondern auch seinem sachlichen Inhalt nach. Sinn und Zweck der Vorschrift ist in erster Linie, eine doppelte Entschädigung des Verletzten

zu hindern. Das aber könnte beim Schmerzensgeldanspruch nur der Fall sein, wenn der Verletzte diesen Anspruch nicht nur gegen den Schädiger hätte (§§ 823, 847 BGB) sondern auch nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, der Beamtengesetze usw. gegen den Versicherungsträger, den Dienstherrn usw. (vgl. BGH G/SZ 9, 186, 187). Diese Gesetze gewähren jedoch dem Arbeitnehmer, Beamten usw. grundsätzlich nur Ausgleich seiner vermögensrechtlichen Personenschäden, nicht auch Ausgleich für nichtvermögensrechtliche Einbußen. Hat aber der Versicherungsträger, Dienstherr usw. für immaterielle Schäden nichts aufzuwenden, so besteht kein Anlaß, dem Verletzten den Anspruch auf Schmerzensgeld "aus der Hand zu schlagen" (so Senatsurteil vom 19. Dezember 1967 - VI ZR 62/66 - VersR 1968, 194, 195), damit sich der Versicherungsträger usw. an ihm wegen der zu anderen Zwecken erbrachten vermögensrechtlichen Leistungen schadlos halten könnte.

Anfangs hatte es der Gesetzgeber sogar für notwendig befunden, in § 139 I BG, der dem § 1542 RVO nachgebildet worden ist, ausdrücklich auszusprechen, der Rückgriff des Dienstherrn erstrecke sich nicht auf Ansprüche, die nicht Vermögensschaden sind. So lautete auch noch § 168 BBG 1953 und so sollte es auch in dem geplanten § 86 des neuen BBG, dem jetzigen § 87 a BBG i.d.F. vom 22. Oktober 1965, stehen; die engere Fassung des neuen § 87 a BBG machte dann aber den ausdrücklichen Ausschluß von Schmerzensgeldansprüchen vom Rechtsübergang überflüssig. Auch das zeigt, daß der Ausschluß des Rückgriffs in Bezug auf den Schmerzensgeldanspruch nicht aus

§ 847 Abs. 1 Satz 2 BGB folgt. Vielmehr unterliegt dieser in keinem Fall - also auch dann z.B. nicht, wenn er rechtshängig geworden ist - dem Rechtsübergang, weil ihm keine gleichartige (kongruente) Leistung des Versicherungsträgers gegenübersteht. Hinsichtlich des § 1542 RVO ist dies inzwischen nahezu einhellige Meinung im Schrifttum (Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl. § 1542 RVO, Anm. 45; Dersch/Knoll u.a., Gesamtkommentar zur RVO, § 1542 Anm. 8 c; Seitz, Ersatzansprüche der Sozialversicherungsträger nach §§ 640, 1542 RVO, 2. Aufl., S. 137; Gelhaar/Thuleweit, Haftpflichtrecht des Straßenverkehrs S.220; Gunkel in Kraftverkehrsrecht von A-Z, Sozialversicherung, Rückgriff aus § 1542 RVO, Erl. 1 Bl. 9^R und in Gunkel/Hebmüller, Ersatzansprüche nach § 1542 RVO, 3. Aufl. Bd. I S.96/97; Sieg JuS 1968, 361; Weitnauer, Betrieb 1968, 881). Aus dem Urteil BGHZ 3, 289 läßt sich (entgegen Enneccerus/Lehmann, Schuldrecht 15. Aufl., § 250, 3 und Palandt/Thomas, 29. Aufl. § 847 Anm. 5 a) für die vorliegende Frage nichts herleiten; das Urteil befaßt sich nur damit, ob der Haftungsausschluß des § 898 RVO a.F. (jetzt § 636 RVO) auch für den Schmerzensgeldanspruch gilt (vgl. BGHZ 12, 278, 281, vollständig abgedruckt NJW 1954, 758). Daß die Begründung des Berufungsgerichts unrichtig ist, ist auch aus § 90 SHG zu entnehmen. Da nämlich Abs. 1 Satz 4 dieser Vorschrift ausdrücklich bestimmt, der Rechtsübergang werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Ersatzanspruch des Hilfsbedürftigen nicht übertragen oder gepfändet werden kann (ähnli. schon § 21 a FürspflVO), müßte der Rechtsübergang des Schmerzensgeldes auf den Träger der Sozialhilfe bejaht werden. Das ist jedoch nicht der Fall, weil dem Übergang die mangelnde Kongruenz

zwischen der gewährten Hilfe von Lebensunterhalt und dem Schmerzensgeldanspruch entgegensteht. Daß auch im Sozialhilferecht der "Grundsatz der Gleichartigkeit" gilt (so Begründung zum Regierungsentwurf in BT-Drucks. 1799 vom 20. April 1960 zu § 83 SHG) ist allgemeine Meinung (vgl. Wussow aaO TZ 1574; vgl. auch Senatsurteil vom 3. Dezember 1968 - VI ZR 180/67 - VersR 1969, 188 zu § 21 a FürspflVO).

b) All diese Erwägungen gelten, wie nicht näher begründet zu werden braucht, auch für § 81 a BVG - dies auch bei seiner entsprechenden Anwendung auf das Soldatenversorgungsgesetz (vgl. Rohr/Beuster/Strässer, aaO Anm. 3).

2. Aus dieser Begründung folgt allerdings, daß dann, wenn der Gesetzgeber einem Sozialversicherungs- oder Versorgungsträger, einem Dienstherrn usw. auch auferlegt hätte, dem Versorgungsberechtigten einen Ausgleich für seine immateriellen Schäden zu gewähren, anzunehmen sein würde, daß der Versicherungsträger usw. sich im Wege des Rückgriffs auch an die Schmerzensgeldforderung des Verletzten halten dürfte - gleich ob sie schon eingeklagt oder anerkannt wäre. Denn nur so ließe sich der Zweck des § 1542 RVO und der ihm nachgebildeten Vorschriften der anderen Gesetze erreichen, zu verhindern, daß der Verletzte wegen des gleichen Schadens doppelt entschädigt würde. Von diesem Gedanken geht hier der Kläger aus, wenn er geltend macht, die von ihm gewährten Berufsförderungsmaßnahmen des § 26 BVG bezweckten nicht nur die vermögensrechtlichen Einbußen des beschädigten Soldaten auszugleichen, sondern hätten zugleich auch - jeden-

falls zu einem gewissen Teil - die Aufgabe, die seelische Einbuße auszugleichen, die der Soldat durch den Wechsel seines Berufszieles erlitten hat.

Diesem Standpunkt kann jedoch nicht zugestimmt werden.

a) Die Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt sich in erster Linie nach seiner Aufgabe, dem Geschädigten Ausgleich zu bieten für die Lebenshemmungen, die nicht vermögensrechtlicher Natur sind und daher nicht unmittelbar durch Geld wiedergutmacht werden können (BGHZ 18, 149, 154). Zum seelischen Leid gehört auch, daß der Verletzte nicht (mehr) dem Beruf nachgehen kann, den er gewählt hat und dem seine Neigungen gehören. Auch wenn er in einem neuen Beruf denselben Verdienst gefunden hat, wie er ihn gehabt hat und haben würde, kann er vom Schädiger zum Ausgleich der psychischen Belastung, die er infolge der Aufgabe des erwählten Berufes empfindet, ein Schmerzensgeld verlangen (vgl. RG SeuffA 70 Nr. 15 und Senatsurteil vom 25. Januar 1956 - VI ZR 343/54 - VersR 1956, 197). Gleiches gilt, wenn dieser ihn durch eine Rente vermögensrechtlich so stellt, wie er in seinem erstrebten Beruf gestanden haben würde. Wenn insofern also zwar Ersatz des materiellen und des immateriellen Schadens nebeneinander bestehen, so müssen dennoch beide Ansprüche rechtlich auseinandergehalten werden (RGZ 140, 392, 395; BGHZ 30, 7, 18). Sie dürfen nicht ineinandergerechnet werden: soweit Schmerzensgeld verlangt wird, kann nicht statt dessen in gleicher Höhe Vermögensschadensersatz zugesprochen

werden und umgekehrt. Die Grenze zwischen vermögensrechtlichem und nichtvermögensrechtlichem Schaden darf nicht verwischt werden (Senatsurteil vom 10. März 1970 - VI ZR 145/68 - VersR 1970, 443; vgl. auch Hüffer VersR 1969, 500, 502; 1970, 209).

b) Wird unter diesen Gesichtspunkten geprüft, ob die Versorgungsleistungen des Klägers wenigstens zum Teil auch dazu bestimmt sind, die durch den erzwungenen Berufswechsel empfundenen Unlustempfindungen des beschädigten Soldaten auszugleichen, so muß dies verneint werden.

Einer Bejahung dieser Frage würde allerdings nicht unbedingt entgegenstehen, daß die Leistungen des Landesversorgungsamts überwiegend dem vermögensrechtlichen Ausgleich dienen sollen. Eine Auftrennung einer vom Versorgungsträger gewährten Leistung in zwei möglicherweise nur durch Schätzung festzustellende Teile, von denen nur der eine im Wege des Rückgriffs geltend gemacht werden kann, kann in besonderen Fällen in Betracht kommen (etwa bei der Krankenbehandlung des § 182 RVO: vgl. Wussow aaO TZ 1480 ff). So kann ein Teil der von der Berufsgenossenschaft gemäß § 567 RVO zu gewährenden Berufshilfe (auch) dem Zweck dienen, den Erwerbsschaden (§§ 842, 843 BGB) des Verletzten auszugleichen (vgl. Senatsurteile vom 20. Mai 1958 - VI ZR 130/57 - VersR 1958, 454 und vom 30. Juni 1970 - VI ZR 5/69 - NJW 1970, 1685). Dieser Berufshilfe ähneln die Leistungen eines Landesversorgungsamts, die nach § 26 BVG als berufsfördernde Maßnahme einem beschädigten Soldaten zu gewähren sind. Sie dienen der Erlangung, Wiederer-

langung oder Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit und sollen den Beschädigten befähigen, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit Nichtbeschädigten zu behaupten. Denn der Beschädigte hat nach § 80 SVG - so wie der Kriegsbeschädigte nach § 1 BVG - Anspruch auf Versorgung wegen der gesundheitlichen und wegen der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Die gesundheitlichen Folgen werden vornehmlich durch Heilbehandlung ausgeglichen (§§ 10 ff BVG), die wirtschaftlichen durch die Leistungen der sog. Kriegsofferfürsorge (§§ 25-27 o BVG), wozu die Berufsförderung des § 26 BVG gehört. Nach § 7 der Verordnung zur Kriegsofferfürsorge vom 30. Mai 1961/27. August 1965 (BGBl I 1032) ist, wenn infolge der Wehrdienstbeschädigung das Berufsziel geändert werden muß, Ausbildungshilfe zu gewähren, damit der Beschädigte den neuen Beruf erlernen und ausüben kann. Diese Leistungen dienen aber nur der Behebung der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung. Ersatz auch der immateriellen Schäden kennt das Bundesversorgungsgesetz, damit das Soldatenversorgungsgesetz, so wenig wie die übrigen Versorgungsgesetze. Richtig ist zwar, daß gerade auch die Berufsförderungsmaßnahmen eine ideelle Nebenwirkung haben, so wie dies auch bei der Berufshilfe der Reichsversicherungsordnung der Fall ist. Diese ideelle Seite ist jedoch kein bezifferbarer Teil etwa in der Art einer teilweisen Schmerzensgeldrente. Das hat der Senat bereits für die Grundrente des § 30 BVG ausgesprochen (Urt. v. 10. November 1964 - VI ZR 186/63 - VersR 1964, 1307 und vom 23. Februar 1965 - VI ZR 30/64 - VersR 1965, 563), obschon neben dieser her sehr oft noch die Ausgleichsrente läuft. Für die Leistungen nach § 26 BVG kann nichts anderes gelten.

Nun mag es zwar sein, daß die vom Kläger dem beschädigten Soldaten gewährten Leistungen höher sind als dessen Erwerbsschaden. Der Beklagte ist aber nur im Rahmen der §§ 842, 843 BGB verpflichtet, für die wirtschaftlichen Folgen des Unfalls Ersatz zu leisten. Soweit er nicht haftet, kann auch der Versorgungsträger bei ihm keinen Rückgriff nehmen, sondern muß diese Mehrleistung endgültig selbst tragen. Er kann dann nicht auf den Schmerzensgeldanspruch des Verletzten greifen - auch nicht auf einen Teil, der den erzwungenen Berufswechsel ausgleichen soll, wie dies der Kläger will. Sollte der Beklagte hier dem verletzten Soldaten, wie der Kläger behauptet, deshalb ein geringeres Schmerzensgeld bezahlt haben, weil dessen seelische Einbuße durch die Leistungen des Klägers im gewissen Umfang ausgeglichen worden war, so könnte das dem Kläger nicht zugute kommen.

III.

Hilfsweise macht die Revision geltend, der Kläger habe kraft eigenen Rechts einen Ersatzanspruch gegen den Beklagten. Dem kann nicht gefolgt werden.

1. Ein Anspruch aus § 267 BGB i. Verb. mit § 812 BGB scheidet schon deshalb aus, weil der Kläger nicht für den Beklagten geleistet hat, sondern seiner öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus § 26 BVG nachgekommen ist.

2. Ebensowenig steht dem Kläger ein Ersatzanspruch kraft eigenen Rechts aus dem Gesichtspunkt der Drittschadensliquidation zu (vgl. BGHZ 43, 378, 382; Senatsurteil vom 24. Juni 1969 - VI ZR 284/67 - VersR 1969, 897, 898). Fehl geht auch der Hinweis der Revision darauf, hier sei der geschädigte Soldat auch in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt, weil er seinen erwählten Beruf nicht habe ergreifen können. Auch wenn das richtig wäre, könnte der Kläger nicht auf dessen Schmerzensgeldanspruch greifen.

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Bundesrichter Sonnabend
ist erkrankt und deshalb
verhindert zu unterschreiben

Scheffen

Pehle